

fremden, die Gemeinden im Staate nur den großen Störenfried sehen — mit einem Worte, daß Staat und Gemeinde auseinanderfallen.

Das politische Wesen der Gemeinden wird nicht widerlegt durch die Tatsache, daß sie meist fester stehen als der Staat, daß sie oft fortdauern, wenn die Staatsform oder gar der Staat selbst zugrunde geht. Ein kräftiger Staat läßt sich nie gänzlich vernichten; wenn er zur Provinz eines andern wird, bleibt ihm eine Fülle politischer Institutionen und Ideen, die, wo nicht seine Verfassung, so doch seiner Verwaltung einen durchaus eigentümlichen Charakter geben. Auch der Sprachgebrauch darf nicht täuschen, der so oft die politische Zentralgewalt mit dem Staate verwechselt und den Staat den Gemeinden oder dem Volke entgegenstellt. — Somit gehört die Betrachtung der Gemeinde als eines notwendigen integrierenden Gliedes des Staates in die Staatswissenschaft. Nur die noch übrigen Reste der Zunft- und Markverfassungen werden zugleich im Privatrechte abgehandelt.

3. LANDSCHAFTEN, KREISE, PROVINZEN.

Einleuchtender noch wird das obige, wenn man diejenigen Glieder des Staates betrachtet, die zwischen den Gemeinden und der Zentralgewalt mitten innestehen, Provinzen, Landschaften, Kreise. Schon von anderer Seite¹⁾ ist bemerkt worden, daß Mohl sie konsequenterweise unter seine sozialen Genossenschaften aufnehmen mußte. Auch hier sind auf örtlicher Grundlage ruhende Gemeinschaften, die sich, gleich den Gemeinden, um so eigentümlicher entwickeln, wenn ihre lokale Abgeschlossenheit noch durch Stammgemeinschaft verstärkt wird. Auch hier ist ein weites Feld von örtlichen Bedürfnissen und Interessen, Parteiungen und Verdiensten; auch sie stellt der Sprachgebrauch dem Staate gegenüber. Aber auch für sie ist Mohls Behauptung, ihre lokalen Verhältnisse ständen mit der Einheit des Staatsgedankens und seinem Organismus in keiner Beziehung, nicht zutreffend. Sie sind das

von der Pflicht Stadtbürger zu werden; eine Bestimmung, zu der sich in den meisten deutschen Gemeindegesetzen Parallelstellen finden lassen.

¹⁾ Von Laurent a. a. O.